**EMPFOHLENE SATZUNG FÜR ROTARY CLUBS**

**Artikel Thema Seite**

 1 Definitionen 1

 2 Zentralvorstand (Board) 1

 3 Wahl der Amtsträger und Amtszeiten 2

 4 Pflichten der Amtsträger 2

 5 Zusammenkünfte 3

 6 Beiträge 3

 7 Abstimmungsmethode 3

 8 Ausschüsse 4

 9 Finanzen 4

 10 Auswahl von Mitgliedern 4

 11 Änderungen 5

***EMPFOHLENE SATZUNG FÜR ROTARY CLUBS***

**Satzung des Rotary Clubs \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

*Clubsatzungen komplementieren die Einheitliche (Standard-) Verfassung von Rotary Clubs allgemeine Clubpraktiken. Die Satzungsformulierungen in diesem Dokument sind Empfehlungen, doch sobald sie in die Satzung übernommen werden, sind sie für die Clubmitglieder bindend. Sie können an die Praxis Ihres Clubs angepasst werden, wobei zu bestätigen ist, dass sie nicht im Konflikt mit der RI-Verfassung und -satzung, der Einheitlichen Rotary Club-Verfassung (außer wo dies zulässig ist) und den Rotary Richtlinien (Rotary Code of Policies) stehen. Artikel, die Ihr Club in die Satzung aufnehmen muss, werden nachfolgend aufgeführt.*

**Artikel 1 Definitionen**

1. Vorstand (Board): Der Vorstand dieses Clubs

2. Vorstandsmitglied: Ein Mitglied des Vorstands dieses Clubs

3. Mitglied: Ein Mitglied (nicht Ehrenmitglied) dieses Clubs

4. Quorum: Mindestanzahl von Anwesenden für gültige Abstimmungen - ein Drittel der Clubmitgliedschaft für Clubentscheidungen, eine Mehrheit der Mitglieder im Vorstand bei Vorstandsentscheidungen

5. RI: RI: Rotary International.

6. Jahr: Zwölfmonatszeitraum mit Beginn am 1. Juli

*Ihr Club hat die Möglichkeit zu wählen, wie er Mehrheiten für Abstimmungen festlegen will.*

**Artikel 2 Vorstand**

Die Leitung und Verwaltung des Clubs erfolgt durch den Vorstand, der sich mindestens aus dem Präsidenten, dem Immediate Past Präsidenten (der unmittelbare Vorgänger des jetzt amtierenden Präsidenten), dem Präsidenten elect (bzw. Präsidenten nominee, wenn noch kein Nachfolger gewählt wurde), dem Sekretär und dem Schatzmeister zusammensetzt.

*Die Standardverfassung für Rotary Clubs schreibt vor, dass die Clubsatzung Artikel 2 beinhaltet. Die oben genannten Amtsträger müssen Mitglied in Ihrem Clubvorstand sein. Es können dem Vorstand auch weitere Mitglieder angehören, zum Beispiel weitere Vorstandsmitglieder, Vize-Präsident, Präsident nominee, Clubmeister (Sergeant-at-arms) und andere. Falls Ihr Club Satelliten-Clubs hat, führen Sie deren Clubamtsträger auch in diesem Artikel auf.*

**Artikel 3 Wahl der Amtsträger und Amtszeiten**

Absatz 1 – Clubmitglieder können einen Monat vor der Wahl Kandidaten für das Amt des Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs, Schatzmeisters sowie für eventuell offene Positionen im Vorstand nominieren. Dabei können die Nominierungen von einem Nominierungsausschuss, von Mitgliedern, oder von beidem präsentiert werden.

Absatz 2 – Kandidaten, die eine Stimmenmehrheit erhalten, werden als für das Amt gewählt erklärt.

Absatz 3 – Falls **ein Amtsträger oder Vorstandsmitglied sein Amt zur Verfügung stellt, besetzen die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt neu.**

Absatz 4 – **Falls ein neugewählter Amtsträger oder ein neugewähltes Vorstandsmitglied sein Amt zur Verfügung stellt, besetzen die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt neu.**

Absatz 5 – Die Amtszeiten sind für folgende Amtsträger wie folgt festgelegt:

|  |  |
| --- | --- |
| Präsident —  | ein Jahr |
| Vizepräsident — |  |
| Schatzmeister/Kassierer — |  |
| Sekretär — |  |
| Clubmeister/Sergeant-at-Arms —  |  |
| Vorstandsmitglied — |  |

*Die Standardverfassung für Rotary Clubs schreibt vor, dass die Clubsatzung ein Wahlverfahren enthalten muss. Falls ein Nominierungsausschuss eingesetzt wird, muss detailliert festgehalten werden, wie dieser besetzt wird. Die Amtszeit eines Präsidenten wird in der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs als ein Jahr definiert. Wird kein Nachfolger gewählt, kann die Amtszeit des derzeitigen Präsidenten um bis zu einem Jahr verlängert werden.*

**Artikel 4 Pflichten der Amtsträger**

Absatz 1 – Der Präsident führt den Vorsitz bei Club- und Vorstandssitzungen.

Absatz 2 – Der aus dem Amt geschiedene Präsident des Vorjahres ist Mitglied im Vorstand.

Absatz 3 – Der nachfolgende Präsident („Präsident elect“) ist in Vorbereitung auf das Amtsjahr ebenfalls Mitglied im Vorstand.

Absatz 4 – In Abwesenheit des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz bei Club- und Vorstandssitzungen.

Absatz 5 – Ein Vorstandsmitglied wohnt Club- und Vorstandssitzungen bei.

Absatz 6 – Der Sekretär führt alle Unterlagen zur Mitgliedschaft und Präsenz.

Absatz 7 – Der Schatzmeister beaufsichtigt alle Gelder und erstattet darüber einen Rechenschaftsbericht.

Absatz 8 – Der Clubmeister („Sergeant-at-Arms) sorgt für den ordentlichen Ablauf von Clubmeetings.

*Details zu den Rollenverteilungen der Clubamtsträger und den Verantwortlichkeiten entnehmen Sie bitte den Handbüchern für Clubleitungen.*

**Artikel 5 Zusammenkünfte**

Absatz 1 – Eine Jahresversammlung des Clubs wird bis spätestens 31. Dezember abgehalten, um die Amtsträger und Vorstandsmitglieder für das nächste Rotary Jahr zu wählen.

Absatz 2 – Dieser Club trifft sich wie folgt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Alle Mitglieder des Clubs sind rechtzeitig über Änderungen oder Ausfälle von regulären Zusammenkünften in Kenntnis zu setzen.

Absatz 3 – Die regulären Vorstandssitzungen werden jeden Monat abgehalten. Sondersitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf nach rechtzeitiger Mitteilung vom Präsidenten oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder einberufen.

*Die Standardverfassung für Rotary Clubs schreibt vor, dass die Clubsatzung den Artikel 5, Absatz 2, enthält.*

**Artikel 6 Beiträge**

**Die Jahresclubbeiträge betragen** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**. Sie werden folgendermaßen gezahlt:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Jährliche Clubbeiträge setzen sich aus **RI-Pro-Kopf-Beiträgen, Abonnementsgebühren für ein offizielles Rotary-Magazin, Distriktbeiträgen, Clubbeiträgen sowie jeglichen anderen von Rotary oder dem Distrikt bestimmten Pro-Kopf-Abgaben zusammen.**

*Die Standardverfassung für Rotary Clubs schreibt vor, dass die Clubsatzung den Artikel 6 enthält.*

**Artikel 7 Abstimmungsmethode**

Über Geschäftsanträge wird in mündlicher oder per Handzeichen durchgeführter Abstimmung entschieden; ausgenommen ist die Wahl der Amtsträger und Vorstandsmitglieder, die in geheimer Abstimmung erfolgt. Der Vorstand kann auch Wahlzettel für Abstimmungen zu bestimmten Resolutionen bereitstellen.

*Bitte hier Abstimmungsverfahren für Satellitenclub einfügen.*

**Artikel 8 Ausschüsse**

Absatz 1 – Die Ausschüsse dieses Clubs setzen sich aus den in Artikel 11 Absatz 7 genannten sowie den folgenden Ausschüsse zusammen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Absatz 2 – Der Präsident ist von Amtswegen Mitglied in allen Ausschüssen

Absatz 3 – Jede den Ausschussvorsitz führende Person ist für die Arbeit und Einberufung regelmäßiger Sitzungen verantwortlich sowie für die Überwachung und Koordinierung der Ausschussarbeit und die Berichterstattung an den Vorstand.

*Die Clubausschüsse koordinieren ihre Bemühungen zur Erreichung der Jahres- und langfristigen Ziele des Clubs.*

**Artikel 9 Finanzen**

Absatz 1 – Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres stellt der Vorstand einen Jahresvoranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben auf.

Absatz 2 – Der Schatzmeister deponiert bei einer vom Vorstand bestimmten Bank die Clubgelder. Hier sind zwei Konten zu führen, eines für den Clubbetrieb und eines für Dienstprojekte.

Absatz 3 – Die Bezahlung aller Rechnungen erfolgt nur durch den Schatzmeister oder anderen Amtsträger nach Gegenzeichnung zweier anderer Amtsträger oder Vorstandsmitglieder.

Absatz 4 – Einmal pro Rechnungsjahr wird eine gründliche Buchprüfung von einer dafür qualifizierten Person durchgeführt.

Absatz 5 – Ein Jahresbericht des Clubs wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Auf der Jahresversammlung wird ein Halbjahresfinanzbericht mit den Erträgen und Aufwendungen des laufenden Jahres und des Vorjahres vorgelegt.

Absatz 6 – Das Rechnungsjahr geht vom 1. Juli bis 30. Juni.

**Artikel 10 Auswahl von Mitgliedern**

Absatz 1 – Ein Mitglied dieses oder eines anderen Clubs legt dem Vorstand und/oder dem Mitgliedschaftsausschuss eine/n Kandidat/in vor.

Absatz 2 – Der Vorstand genehmigt oder verwirft den Vorschlag innerhalb von 30 Tagen nach seiner Einreichung und verständigt den Antragsteller über die Entscheidung.

Absatz 3 – Falls der Vorstand den Kandidaten für die Mitgliedschaft genehmigt, wird das vorgeschlagene Mitglied in den Club eingeladen.

*Die Satzung kann hier auch ein Verfahren für Einsprüche bestehender Mitglieder enthalten.*

**Artikel 11 Satzungsänderungen**

Diese Satzung kann auf jeder regulären Zusammenkunft abgeändert werden: Voraussetzung ist, dass jedes Mitglied mindestens 21 Tage vor der Zusammenkunft von der vorgeschlagenen Satzungsänderung schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, dass bei dem Treffen Beschlussfähigkeit besteht, und dass eine Zweidrittelmehrheit für die Änderung votiert. Abänderungen oder Ergänzungen zu dieser Satzung müssen im Einklang mit der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs, der RI Verfassung und Satzung sowie den RI-Richtlinien (Rotary Code of Policies) sein.